

# Schulsanitätsdienst

## Rechtliche Grundlagen

Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Seminar Bayern

## Rechtliche Grundlagen des Schulsanitätsdienstes

KMBek vom Juli 1997

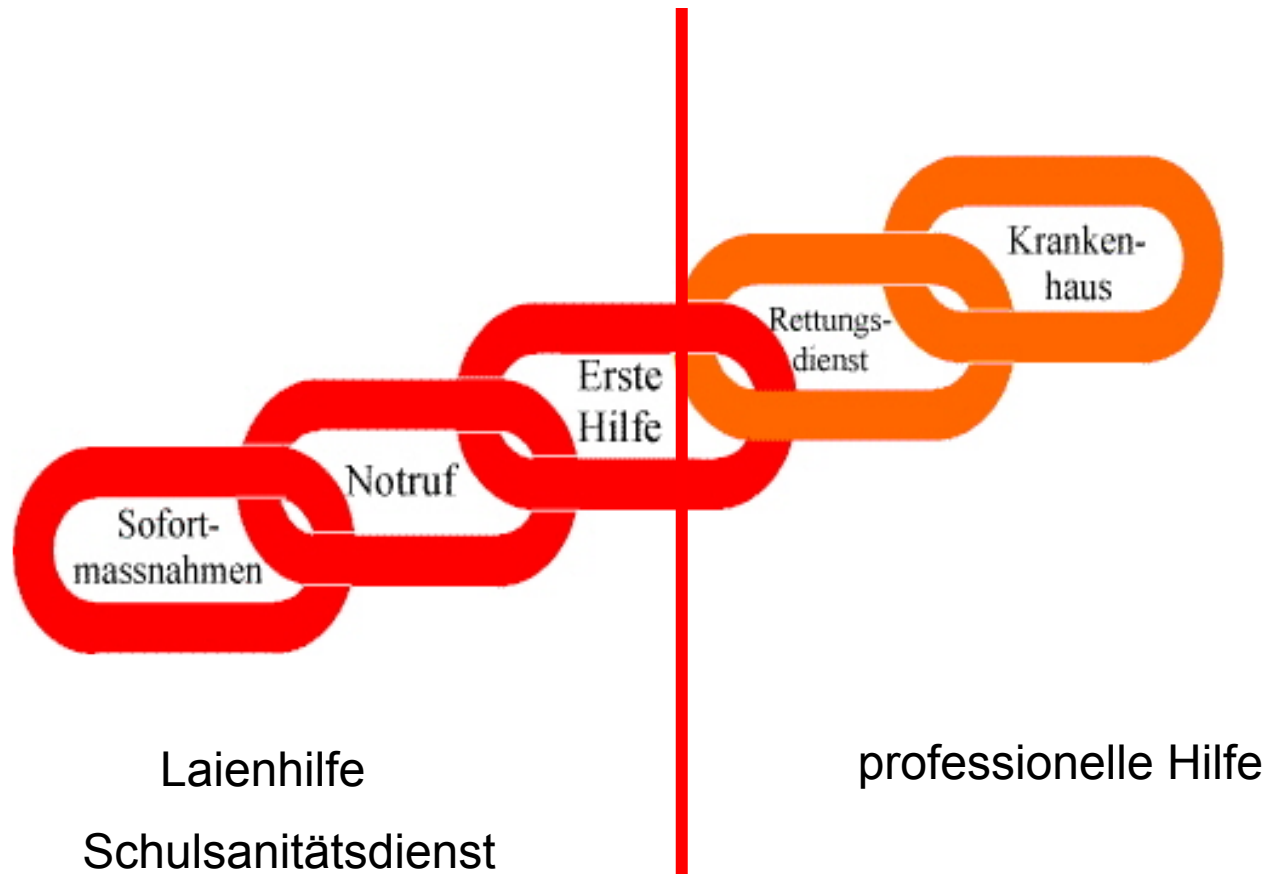
### *Ziel*

Hauptanliegen des Schulsanitätsdienstes sind die Unfallverhütung und die Erste-Hilfe-Leistung während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Schulsportveranstaltungen und Wandertagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen.

KMS vom Mai 2012

Schulsanitätsdienste (SSD) fördern die Sozialkompetenz, insbesondere das Verantwortungsbewusstsein sowie die Hilfsbereitschaft der Schüler, und leisten einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit an der Schule.  
Ziel ist die Einrichtung von Schulsanitätsdiensten an allen bayerischen Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien. Aber auch an Grundschulen können SSD eingerichtet werden.

Aufgabe des SSD: Versorgung verunfallter oder erkrankter Schüler gemäß den allgemein anerkannten Regeln für Erste Hilfe-Maßnahmen



**Erste Hilfe**

**Medizinische Hilfeleistung**

**Medizinische Hilfsmaßnahme**

**Medizinische Maßnahme**

# Erste Hilfe

Maßnahmen zur Abwendung einer akuten (lebensbedrohlichen) Gefährdung durch Gesundheitsstörungen bis professionelle Hilfe (Rettungsdienst, Notarzt) eintrifft.

- Lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- Absetzen eines Notrufs (z.B. 112)
- Absicherung der Unfallstelle
- Betreuung des/der Verletzten

# Medizinische Hilfeleistung

Hilfe, die jemandem in bestimmter Form bei gesundheitlicher Störung geleistet wird oder unter gewissen Umständen auch geleistet werden muss.

**Eine Einwilligung Betroffener muss wirksam gegeben sein!**

# Medizinische Hilfsmaßnahme

Maßnahmen der ärztlich verordneten medizinischen Versorgung, die nicht Notfallversorgung sind, die mit keinem unmittelbaren körperlichen Eingriff einhergehen und infolgedessen keine medizinische Fachausbildung voraussetzen, sondern durch unterwiesene und ggf. geschulte Laien durchgeführt werden können.

Hierzu zählen u.a. die Gabe von Medikamenten, (Tabletten, Zäpfchen, Sprays, Tropfen, Salben), die Insulinabgabe mittels eines Pens oder Knopfdrucks der Insulinpumpe, die Überwachung von Injektionen und die Messung von Körperfunktionen.

# Medizinische Maßnahme

Maßnahmen der medizinischen Versorgung, die eine medizinische Fachausbildung voraussetzen.

Hierunter fallen beispielsweise das Legen von Sonden und Kathetern, das Absaugen von Schleim/Sputum und das Verabreichen von intravenösen Injektionen.

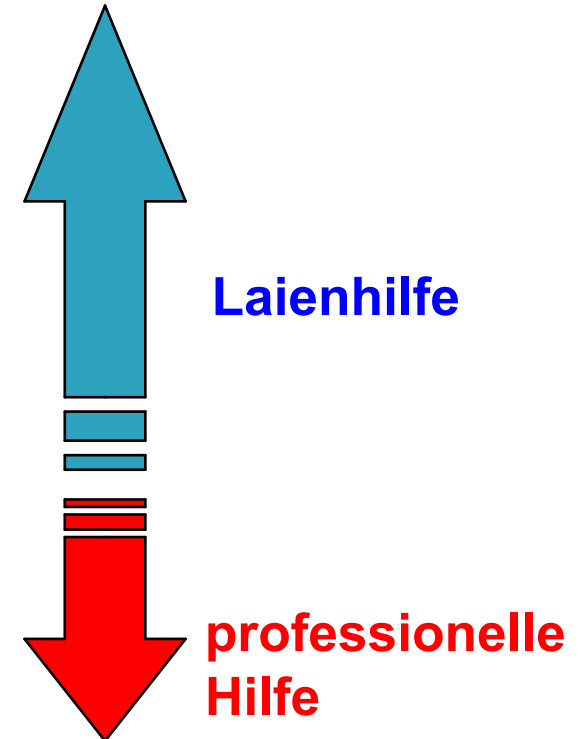








**Erste Hilfe**

**Medizinische Hilfeleistung**

**Medizinische Hilfsmaßnahme**

**Medizinische Maßnahme**



|                                          | Laienhilfe                                                                          | Professioneller Hilfe                                                                |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Strafrechtliche Folgen                   |   |   |
| Zivilrechtliche Folgen<br>(Fremdschaden) |   |   |
| Eigenschaden                             |  |  |

## Strafrechtliche Folgen

### Laienhilfe

#### Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch

„Objektive Voraussetzungen müssen vom Täter in seinem Wissen und Wollen erfasst werden  
Stellt er sich die objektiven Voraussetzungen nur vor und leistet keine Hilfe, ist das nicht strafbar“

#### Fehlerhafte Erste Hilfe

Fahrlässiges Handeln ist bei der EH grundsätzlich nicht strafbar, nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

### Professioneller Hilfe

Fahrlässiges Handeln ist strafbar  
(z.B. StGB § 222, 229 Fahrlässige Tötung und Körperverletzung)

## Zivilrechtliche Folgen

### Laienhilfe

#### Unterlassen der Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch

Schadenersatzansprüche können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, außer bei Vorsatz.

#### Fehlerhafte Erste Hilfe

Schadenersatzansprüche können grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, außer bei Vorsatz

### Professioneller Hilfe

Schadenersatzansprüche können gemäß BGB geltend gemacht werden

## Versicherung des Ersthelfers

### Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der gesetzl. Unfallversicherung

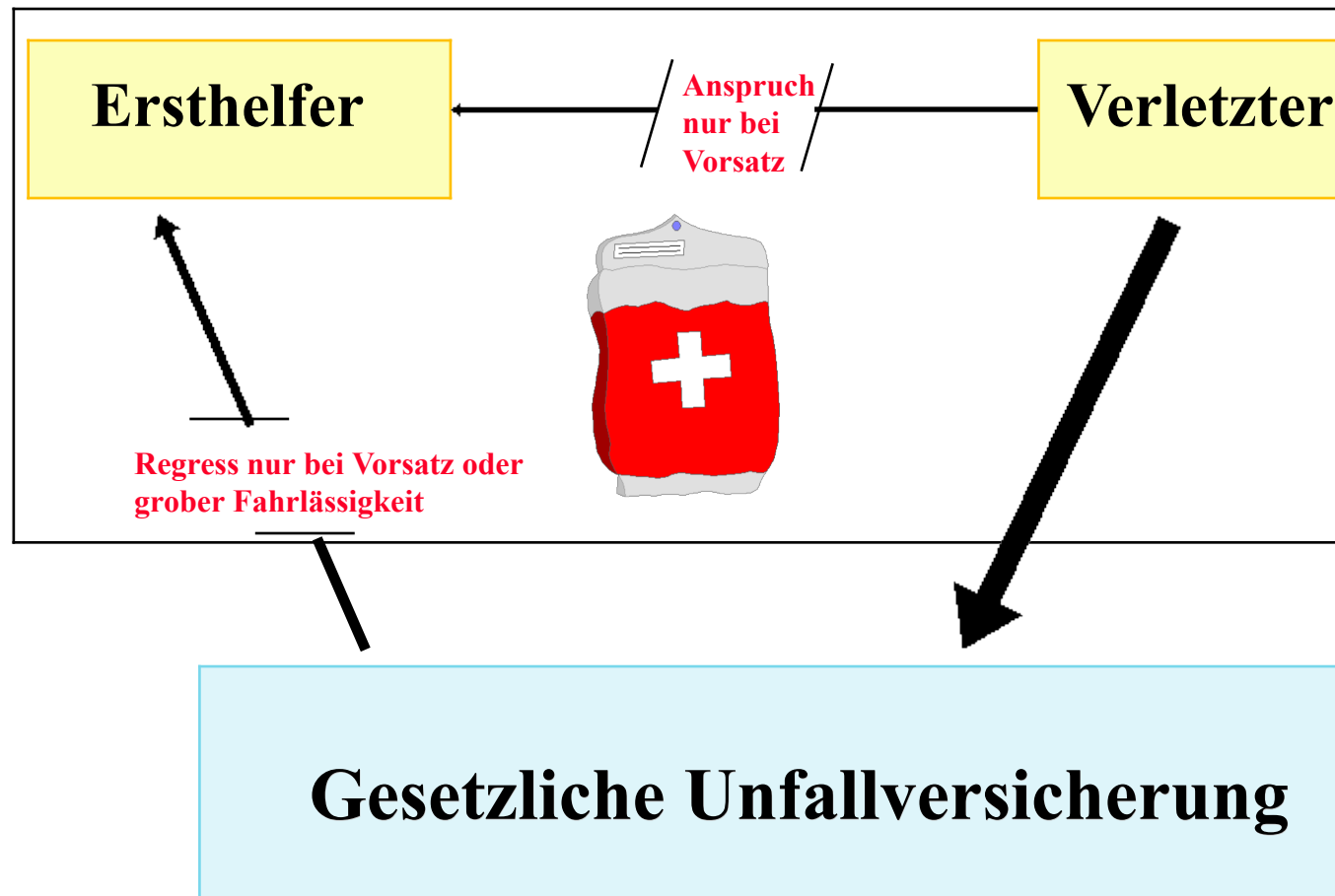
Heilbehandlung,  
Pflege,  
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,  
Geldleistungen (Verletztengeld),  
Mehrleistungen,  
Renten bei Erwerbsminderung und  
Hinterbliebenenrenten bei Tod des Ersthelfers.

Ersatz des entstandenen Sachschadens

### Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Unfallverursacher

# Noch Fragen ?

## Haftungsbeschränkung nach § 105 SGB VII



## **§ 323c Strafgesetzbuch Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

